

Die Waldheimer „Prozesse“ der Jahre 1950/52

1. Stand der Erkenntnisse
 - a) bis zur Öffnung der Archive im Jahre 1990
 - b) nach Öffnung der Archive
 - c) Exkurs: Begriffliche Probleme der Darstellung der Prozesse
 2. Die Waldheimer „Prozesse“ – ein Modellfall SED-gesteuerter Scheinjustiz
 3. Die Waldheimer „Prozesse“ im Kontext der antifaschistischen Selbstlegitimation der DDR
 4. Antifaschismus als Propagandawaffe gegen die Bundesrepublik und als innenpolitischer Kampfbegriff – Hinweise auf Kontinuitäten
- Literatur zu den Waldheimer „Prozessen“
Zusammenfassung

Am 17. Januar 1950 meldete das „Neue Deutschland“ die Auflösung der sowjetischen Internierungslager auf dem Gebiet der DDR. Es wurden 10.000 Internierte freigelassen und knapp über 10.500 von sowjetischen Tribunalen Verurteilte den DDR-Behörden zur weiteren Strafverbüßung übergeben. Außerdem übergab die Sowjetische Militär-Administration (SMAD) ca. 3.400 Internierte zur Untersuchung und gegebenenfalls Aburteilung durch deutsche Gerichte. Ihre Verurteilung erfolgte von Ende April bis Mitte Juli 1950 in Waldheim/Sachsen. Die letzten Prozesse gegen 38 Internierte, die 1950 verhandlungsunfähig waren, folgten im Jahre 1952 unter dem Code-Word „Gera“. Insgesamt wurden in Geheimverhandlungen ca. 3.390 Personen zu Regelstrafen von 15 Jahren Zuchthaus und mehr verurteilt, gegen 34 Personen wurde die Todesstrafe ausgesprochen. Ausgeführt wurde sie an 24 Verurteilten. In exakt 10 Fällen hielt man in Waldheim öffentliche Verhandlungen ab.

In der Justizgeschichtsschreibung der DDR galten diese Prozesse bis zum Zusammenbruch als Beweis für die konsequente justitielle Ahndung faschistischer Verbrechen. In der bundesdeutschen Öffentlichkeit wurden sie alsbald zum Synonym für DDR-Unrechtsjustiz.

1. *Stand der Erkenntnisse*

a) *Erkenntnisse bis zur Öffnung der Archive*

Bereits 1950, einige Monate nach Abschluß der „Verfahren“, wurden die Waldheimer „Prozesse“ in der bundesdeutschen Publizistik – und in amtlichen Stellungnahmen – als Verfahren bewertet, „*die mit Rechtspflege nichts mehr zu tun haben, sondern einen Mißbrauch der Justiz zur Tarnung politischen Terrors darstellen.*“,¹

Wenige Jahre später, anlässlich der Frage, ob ein in den Waldheimer Verfahren des Jahres 1950 zu einer langjährigen Haftstrafe Verurteilter, der 1952 begnadigt und nach Berlin (W) gegangen war, erneut für Taten in der NS-Zeit vor Gericht gestellt werden kann, über die bereits in Waldheim 1950 geurteilt worden war, kam das Kammergericht in Berlin (W) zu dem Ergebnis, daß die „Waldheimer Verfahren“ rechtlich „*als absolut und unheilbar nichtig*“ zu bewerten seien. Daher würde eine erneute Anklage nicht gegen den ehernen Verfahrensgrundsatz verstoßen, daß in einer Strafsache, die materiell rechtskräftig abgeurteilt ist, kein neues Verfahren eröffnet werden darf („ne bis in idem“).² Die Entscheidung des Jahres 1954 endete mit den Sätzen:

*„Die Feststellung, daß die von den Waldheimer Urteilen Betroffenen nicht rechtswirksam verurteilt sind, beinhaltet keinesfalls eine weitere Feststellung, daß somit auch deren Unschuld erwiesen sei. Es ist durchaus möglich, daß sich unter den Betroffenen solche Personen befinden, die sich nach dem geltenden Strafrecht strafbar gemacht haben. Einer Verfolgung dieser Personen steht keine Rechtskraft der Waldheimer Urteile entgegen...“*³

Die Wertung der Waldheimer Prozesse als „*Verfahren, die mit Rechtspflege nichts mehr zu tun hatten*“ durch den Bundesjustizminister im Jahre 1950, sowie das Urteil des Kammergerichts aus dem Jahre 1954 konnten sich zu ihrer Zeit im wesentlichen nur auf Zeugenaussagen geflohener DDR-Justizfunktionäre, auf wenige Kassiber, auf Informationen der Kirche und – seit den ersten vorfristigen Entlassungen von Waldheim-Verurteilten Ende 1952 – auf deren Schilderungen stützen. Schriftliche Dokumente aus den Waldheim-Verfahren gelangten bis dahin kaum in die Bundesrepublik. Doch qualifiziert man die alten Darstellungen der Verfahrensabläufe in Waldheim, die in den frühen fünfziger Jahren u. a. vom „Untersuchungsausschuß freier Juristen“ und vom „Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen“

1 Gemeinsame Erklärung von Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz und Jacob Kaiser, Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen „Zu den Waldheimer Prozessen“; Bonn, den 4. September 1950, Kopie im Archiv des Autors

2 Der Beschuldigte, der durch diese Entscheidung der Gefahr ausgesetzt war, für tödlich endende Denunziationen in der NS-Zeit sich vor einem bundesdeutschen Gericht verantworten zu müssen, ging nach Ost-Berlin, wo er bis zur Vereinigung als Arzt mit Villa am Müggelsee lebte.

3 Kammergericht Berlin (W) 1954, S. 1902

veröffentlicht wurden, vor dem Hintergrund der seit 1990 zugänglichen Dokumente aus DDR-Archiven, so erweist sich bereits diese frühe „oral history“ als äußerst zuverlässig, auch wenn kaum Auskunft darüber gegeben werden konnte, wer mit welchen Vorgaben die Verfahren inszenierte. Neue Einblicke „hinter die Kulissen“ konnte erst Dr. Dr. Brandt geben. Der ehemalige Staatssekretär im Justizministerium der DDR war im September 1950 wegen seiner Kritik an den Scheinverfahren vom MfS verhaftet und für sein mutiges Bemühen mit 14 Jahren Haft bestraft worden. Die Bundesregierung konnte ihn 1964 freikaufen.⁴ Hinzuweisen ist auf die zusammenfassenden Arbeiten von Gerhard Finn⁵ und Karl Wilhelm Fricke.⁶

In der Summe:

Vor dem Hintergrund der seit 1990 radikal veränderten neuen Quellenlage gibt es keinen Anlaß, den Kenntnisstand – und die Wertungen – über die Waldheimer Prozesse vor 1989 grundsätzlich zu revidieren. Indes ermöglichen die neuen Quellen die auf Dokumente gestützte Bekräftigung und systematische Ergänzung und Präzisierung der Erkenntnisse, die es vor Öffnung der Archive gab.

Im übrigen wird damit ex post auch die Praxis der bundesdeutschen Justiz zusätzlich legitimiert, seit den 50er Jahren Auslieferungsbegehren der DDR-Justiz nicht nachzukommen.⁷

Daß die „alten“ Erkenntnisse zur Justizpraxis der DDR weit über die Waldheimer „Prozesse“ hinaus den neuen Forschungsergebnissen standhalten, gilt, am Rande angemerkt, auch für weitere bundesdeutsche Darstellungen der DDR-Justiz in den fünfziger und sechziger Jahren.⁸ Auch dies ist ein festhaltenswertes Ergebnis.

b) *Kenntnisstand nach Öffnung der DDR-Archive*

Das Gesamturteil ist bereits formuliert worden. Die neuen Quellen machen vor allem die Entscheidungen und Entscheidungsabläufe außerhalb der Waldheimer Verhandlungsräume transparent. Die Kulissen sind weggeräumt – die Täter hinter den als bloße Gehilfen beim Rechtsbruch fungierenden Waldheim-Richtern lassen sich heute namentlich und durch Dokumente belegt benennen. Die Inszenateure sind identifizierbar, ihre Regiepläne – und ihr Wissen um den systematischen Rechtsbruch – können dokumentarisch offengelegt werden.

4 vgl. Werner Höfer 1964 und Helmut Brandt 1965

5 Gerhard Finn 1960

6 Karl Wilhelm Fricke 1980

7 Hier nicht zu diskutieren ist die Frage, wieweit die bundesdeutsche Justiz entsprechende Vorwürfe der DDR-Justiz gegen in der Bundesrepublik lebende tatverdächtige Personen zum Anlaß eigener Ermittlungen gemacht hat.

8 Zu nennen ist hier an erster Stelle die große Arbeit von Fricke 1979

Die folgende knappe Darstellung der Abläufe in Waldheim stellt in der verlangten Kürze einige der neuen Erkenntnisse vor, so daß in diesem Abschnitt der neue Forschungsstand nicht referiert werden muß. Es soll genügen, die neuen Quellen zu benennen.

Dokumente zu den „Waldheimer Verfahren“ sind bisher in folgenden Archiven gefunden worden:

- Institut für Marxismus-Leninismus, Zentrales Parteiarchiv der SED (IfGA, ZPA); heute: Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
- Archiv des Ministeriums des Innern der DDR, Bestand Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei; heute: Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam,
- Archiv des Ministeriums der Justiz der DDR; heute: Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam,
- Archiv des Generalstaatsanwalts der DDR; heute: Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam,
- NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR; heute: zum Teil Bestand des „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“, zum Teil Bestand des Bundesarchivs, Abteilungen Potsdam, Außenstelle Dallwitz-Hoppegarten
- Zentrale Gefangenenkartei des Innenministeriums der DDR; heute: Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam
- Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand: Landesregierung Sachsen

Für diese Archive gilt, daß Unterlagen zu den Waldheimer „Prozessen“ meist in verschiedenen Beständen vorzufinden sind. Die 1993 erschienene Monographie von Wolfgang Eisert zu den Waldheimer „Prozessen“, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird, gibt auf Grundlage dieser neuen Quellen einen weitaus detaillierteren Einblick in die Waldheim-„Prozeß“-Inszenierung, als es in einer zur Kürze verpflichteten Expertise möglich ist.⁹

Schließlich sind auch die Aussagen ehemaliger Waldheim-Verurteilter zu nennen, die – soweit sie bis zum Zusammenbruch der DDR dort leben mußten – erst seit 1990 über ihre Erfahrungen und ihr Leid sich öffentlich äußern konnten. Erinnert sei u. a. an das Gespräch, das Mitglieder der „Enquete-Kommission“ mit ehemaligen Waldheim-Verurteilten am 15. September 1992 in Waldheim führten.

Nicht zuletzt ist anzusprechen, daß auch die Justiz, soweit sie seit 1990 mit der Rehabilitation von politischen Häftlingen aus der ehemaligen DDR beschäftigt ist respektive mit der Ahndung von Justiz-Verbrechen, zu einer außerordentlichen „rechtsgeschichtlichen Quelle“ geworden ist. An erster

9 Vgl. Eisert 1993

Stelle ist der Leipziger Prozeß gegen einen ehemaligen Waldheim-Volksrichter zu nennen, dessen Wert nicht nur in der Feststellung und gegebenenfalls Ahndung der Schuld eines Justizfunktionärs liegen dürfte, sondern vorrangig in der minutiösen Rekonstruktion der Geschehnisse des Jahres 1950 entlang strafrechtlicher Beweiserfordernisse.

Gleichwohl gibt es noch Lücken. Zu sprechen ist von sowjetischen Archiven. Die DDR-Archive geben hinreichend Hinweise – und der Kenntnisstand insgesamt über die Abhängigkeit der DDR-Politik von Entscheidungen der sowjetischen „Freunde“ in diesen Jahren stützt diese Vermutung – daß eine Inszenierung dieser Art nur mit Billigung und Beratung der „Freunde“, wie sie in den DDR-Akten in aller Kürze bezeichnet werden, zulässig war. Zumindest bis 1955 zählte es zu den Gepflogenheiten der DDR-Justiz, die Rechtsabteilung der Sowjetischen Kontroll-Kommission (SKK, bis Mai 1953) respektive die Rechtsabteilung des Sowjetischen Hohen Kommissars laufend schriftlich über zur Entscheidung anstehende Einzelfälle zu informieren. Bis zur Auflösung der SKK wird in diesen Schreiben regelrecht um Genehmigung für Strafanträge ersucht.¹⁰ Dies gilt auch für die Waldheim-Restverfahren des Jahres 1952. Überliefert ist eine Mitteilung des Generalstaatsanwalts an die Justiz-Abteilung der SKK, in der Ernst Melsheimer Nachricht gibt über die individuell vorgesehenen Strafen.¹¹

Doch wieweit sowjetische Dienststellen im Detail informiert waren und gar interveniert haben, wird sich erst hinreichend klären lassen, wenn in sowjetischen Archiven geforscht werden kann. Daß sowjetische Stellen über den Ablauf der Waldheimer Verfahren ständig informiert wurden, belegen bereits DDR-Archive, die entsprechende, in russischer Sprache übersetzte Berichte enthalten.¹²

c) *Exkurs: Probleme der begrifflichen Darstellung der „Prozesse“*

Da das, was in Waldheim des Jahres 1950 an ca. 3.400 Internierten exekutiert wurde, in der Tat nichts mit Rechtspflege und rechtsförmigen Verfahren zu tun hatte, läuft jede Darstellung, die sich zur Beschreibung der Ereignisse in Waldheim justitieller Begrifflichkeiten bedient, bereits hiermit Gefahr, fehlzuinformieren. Selbst noch die Terminologie der Kritik – etwa der in der zuvor zitierten gemeinsamen Erklärung des Bundesjustizministers und des gesamtdeutschen Ministers aus dem Jahre 1950 erhobene Vorwurf,

10 Entsprechende Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR an die Rechtsabteilung der SKK enden mit Sätzen wie „Gegen den Beschuldigten sind – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission – folgende Strafanträge in Aussicht genommen:“, Bundesarchiv Potsdam, P – 3–32–621

11 IfGA ZPA IV 2/13/427, Brief vom 14.3.52

12 Hinweis von Wilfriede Otto. Der Autor hat nur im Aktenbestand zu den Verfahren des Jahres 1952 (Aktion „Gera“) eindeutige Hinweise auf detaillierte Rücksprachen mit den sowjetischen Freunden gefunden; vgl. IfGA ZPA IV 2/13/427

daß in Waldheim Ausnahmegerichte eingesetzt wurden – kennzeichnet nur unzureichend, was 1950 in Waldheim geschah. Denn auch der Begriff „Ausnahme**gericht**“ suggeriert noch, daß es zwar erhebliche Abweichungen von einer normalen Gerichtsbarkeit gegeben, daß es sich aber gleichwohl um eine Art Gerichtsbarkeit gehandelt habe. Doch nichts wäre verfehlter als diese Grundannahme. Es fehlt gleichsam die Begrifflichkeit, um adäquat und relativ exakt jene Inszenierung und ihre Akteure zu schildern. So ist in der folgenden Darstellung, die ohne Justizbegriffe nicht auskommen kann (Richter, Verteidiger, Gericht, Anklage, Öffentlichkeit etc.), jeweils ein distanzierendes Dementi mitzudenken.

Bestenfalls hilft hier noch, Begrifflichkeit und Metaphorik der Theatersprache zu benutzen, die daher mangels präziserer, dem DDR-System adäquater Begriffe, in der folgenden Darstellung immer wieder verwendet wird. Sie stimmt ihrerseits nicht immer, da u. a. Theater vor einem Publikum (Öffentlichkeit) gespielt wird, im Justiz“theater“ der DDR aber selbst die Öffentlichkeit nur Scheinöffentlichkeit in mehrfachem Sinne war. Bei den Waldheimer „Prozessen“ wurde die „Öffentlichkeit“ über ca. 3.390 Urteile nur über DDR-Medien desinformiert – sie erhielt aus dritter Hand lediglich politische Botschaften vermittelt. Bei den zehn „Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit“, in denen tatsächlich Publikum im Saale saß, bestand letzteres nur aus handverlesenen, zum Prozeß gekarrten Gewerkschaftsfunktionären, die ihrerseits nicht „Öffentlichkeit“ sondern Kleindarsteller in einem Stück waren, dessen Drehbuch sie nie zu lesen bekommen hatten. Dafür gab es – so ist es in den Akten zu lesen – für diese Schauverfahren eine „Generalprobe“.

Wie sehr Justizfunktionäre diesen pervertierten Begriff von „Öffentlichkeit“ mittrugen, zeigt die Bemerkung eines Mannes, der auf der Bühne eines Hauses, das als „Oberstes Gericht“ der DDR firmierte, einen Richter darzustellen hatte. Anlässlich einer Arbeitsbesprechung äußerte er sich zur Funktion der Öffentlichkeit:

„Nach anschließender Diskussion weist Richter Dr. Löwenthal darauf hin, daß bei dem Prinzip der Öffentlichkeit weniger der Gedanke einer Kontrollmöglichkeit als vielmehr der Erziehungsgedanke und die Mithilfe der Werktätigen in den Vordergrund trete.“¹³

Dies war das Verständnis von Öffentlichkeit im Rahmen eines Herrschaftssystems, das auf politische Formen des Verfassungsstaates in der öffentlichen Darstellung glaubte nicht ganz verzichten zu können, während diese Formen in der Herrschaftspraxis nahezu gänzlich negiert wurden.

Betrogen werden sollten aber auch die Statisten des Verfahrens, jene, um deren Zukunft, um deren Leben es ging – die Angeklagten. Angesprochen ist

¹³ Bundesarchiv Potsdam, P – 2–358, Protokoll der 170. Arbeitstagung der Richter des OG der DDR am 8. August 1953

es im Regieplan für das Nachzügler-Waldheim-Verfahren im Jahre 1952. Hier beschloß das Regie-Kollektiv, Volkspolizisten in Zivil als Kleindarsteller für die Rolle der Öffentlichkeit zu verpflichten, damit die zu Verurteilenden der Illusion von Öffentlichkeit aufsitzen.¹⁴

Wie bei einer Theaterinszenierung gab es ein festes Drehbuch, das den Verlauf des darzustellenden Ereignisses im Detail regelte, wobei die Schlußpointe mit der Annahme des Skripts bereits festgelegt war, während die einzelnen Darsteller dem Zuschauer zu suggerieren hatten, daß sie Handelnde in einem Geschehen wären, dessen Ausgang die authentische, zu Beginn des Spieles noch völlig offene Konsequenz ihrer wechselseitigen Anstrengungen sei. Und wie im wahren Bühnenleben wurde durch Rollenentzug und Entlassung gestraft, wer entgegen der Festlegungen des Autoren- und Regie-Kollektivs vom einstudierten Spiel (als Richter oder Schöffe) abwich, und sich auch vom Souffleur nicht wieder auf die fixierte Rolle zurückführen ließ.

Das Theaterbild und die entsprechende Metaphorik verlieren allerdings dort ihre hilfreiche Funktion, wo zu vergegenwärtigen ist, daß in Waldheim die Verurteilten nach der Aufführung nicht ihre Garderobe wechseln und ins bürgerliche Leben abtauchen konnten, sondern 24 Todesurteile real vollzogen, lebenslange Haft-Urteile real bis zu vierzehn Jahren gestohlenen Leben bedeuteten, sofern die Verurteilten überhaupt die Haftzeit überlebten.

Solange keine diesem System adäquate Begrifflichkeit entwickelt worden ist, mag die Bühnen-Metaphorik gleichwohl halbwegs hilfreich sein, jene gebotene Distanz zu schaffen, wenn es gilt, Funktion und Praktiken dessen zu beschreiben, was in der DDR der fünfziger Jahre, um die es hier geht, als „Justiz“ vorgegaukelt wurde.

2. Die Waldheimer „Prozesse“ – ein Modellfall SED-gesteuerter Scheinjustiz

„Nichts steht dem im Wege, daß die amtlichen Richter die zur Entscheidung stehenden politischen und juristischen Fragen mit den Genossen aus den mittleren und unteren Parteinstanzen beraten. Ja, sie müssen es sogar; denn die Justiz ist, richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig. Er kann nur richtig gehandhabt werden, wenn in ihm dieselben politischen Impulse eingehen wie in alle übrigen Verwaltungen.“¹⁵

Diese Worte Max Fechners, 1948 auf einer SED-Justizfunktionärs-Tagung gesprochen, sind nur insoweit irrig, als er ausschließlich mittlere und untere SED-Funktionäre erwähnte, mit denen jene Verwaltungsbeamte, die als „Richter“ tituliert wurden, ihrer Urteilspraxis abzusprechen hätten. Wenige

14 Siehe IfGA ZPA, IV 2/13/427 „Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17.3.52, betr: Durchführung der restlichen Verfahren“

15 Max Fechner 3. Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim Zentralsekretariat der SED, 3./4. Januar 1948, Protokoll S. 9 f.; IfGA ZPA IV 2/101/70

Jahre später waren es die Genossen des Politbüros, die den Beschäftigten jenes Verwaltungszweiges, der „Justiz“ hieß, letzte „Beratung“ zu geben beanspruchten – vor allem, wenn es um Todesurteile ging.¹⁶

Für solcherart „Justiz“ wurde mit den Waldheimer „Prozessen“ gewissermaßen das Grundmodell geliefert – ein Übungsfeld für die künftige „Justiz“-Praxis. Zwar hat sich ein Massenverfahren dieser „Qualität“ in der Geschichte der DDR nicht wiederholt. Doch finden sich in dieser Inszenierung gleichsam wie unter Laborbedingungen alle Elemente und Instrumente der Steuerung von und des Eingriffes in Strafverfahren wieder, die auch in den nächsten Jahren in je unterschiedlichen „Kompositionen“ den Verlauf von Strafprozessen bestimmten, soweit die SED-Führung am konkreten Verfahren direktes Interesse hatte.¹⁷

SED-Kontrolle über Planung und Durchführung

Seit Oktober 1949 bereitete sich die „Deutsche Volkspolizei“ auf die Auflösung der letzten drei sowjetischen Speziallager und die Übernahme der Internierten vor. Anlässlich einer Beratung am 11. November 1949, an der als Vertreter des Zentralsekretariats der SED Chefinspekteur Röbelen teilnahm, wurde bereits beschlossen, die noch nicht Abgeurteilten in einem Lager oder in einer Strafanstalt zusammenzuziehen, um die Verfahren schnellstens abzuwickeln.

Ab Mitte Januar 1950 begann die Auflösung der sowjetischen Internierungslager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen. Neben ca. 15.000 Internierten, die freigelassen und 10.513 SMT-Verurteilten, die den DDR-Behörden zur weiteren Haftverbüßung übergeben wurden, lieferten die sowjetischen Behörden 3.442 Gefangene den DDR-Organen „zur Untersuchung ihrer verbrecherischen Tätigkeit und Aburteilung durch das Gericht“¹⁸ aus. Zu jedem Gefangenen reichten die sowjetischen Dienststellen auf einem Formularvordruck einen ins Deutsche übersetzten „Auszug“ mit, der Angaben zur Person, die vorgeworfenen Tatbestände, das Datum der ersten Vernehmung etc. enthielt. Dieses Dokument wurde in den Waldheimer Verfahren zum zentralen Beweismittel, das infragezustellen den Richtern nicht erlaubt war.

16 Vgl. z. B. folgende Protokolle des Politbüros: IfGA ZPA J IV 2/2/116 31.10.1950 (Waldheim); J IV 2/2/131 vom 31.1.1951 (Köpenicker Blutwoche); J IV 2/2/216 vom 17.5.1952 (Buriānek); I IV 2/2/224 vom 5.8.1952 (Klose und Fink); J IV 2/2/227 vom 19.8.52 (Wilhelm, Muras, Böhm); J IV 2/2/228 vom 26.8.1952 (Nitz und Bergmann); J IV 2/2/322 vom 8.9.1953 (Entscheidung über 11 Todesurteile, von denen 3 in lebenslange Haft umgewandelt werden); J IV 2/2/837 vom 3.7.62 (Petri)

17 Vgl. Werkentin (1991): Ulbricht als oberster Gerichtsherr, in: VORGÄNGE, Nr. 113 und ders. (1991): Gelenkte Rechtsprechung – zur Strafjustiz in den frühen Jahren der DDR, in: Neue Justiz, H. 11

18 Vgl. Neues Deutschland, Titelseite vom 17.1.1950

Die unmittelbare Vorbereitung der Scheinverfahren selbst lag in den Händen des zentralen Parteiapparates der SED. Am 4. März 1950 fand im Zentralsekretariat der SED eine Besprechung statt. Beteiligt waren:

- Hilde Benjamin, zu diesem Zeitpunkt Vize-Präsidentin des Obersten Gerichts,
- ein Mitarbeiter des Zentralsekretariats der SED,
- ein Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei
- Genosse Röbelen, zu diesem Zeitpunkt Chefinspekteur bei der Abteilung zum Schutz des Volkseigentums (später bei der Abteilung Sicherheitsfragen des ZK).

Im Ergebnis wurde u. a. als Vorgabe festgelegt, daß *„die Urteilssprüche der deutschen Gerichte nicht in einem zu großen Kontrast zu den von den sowjetischen Tribunalen gefällten Urteilen“* stehen dürften.¹⁹

Im Verlauf desselben Monats wurden von einer Kommission beim Sekretariat des Parteivorstandes der SED für das kommende Verfahren Richter und Staatsanwälte ausgewählt und in Gesprächen auf ihre politische Haltung überprüft. Im Ergebnis bestätigte das ZK-Sekretariat 37 Richter und 18 Staatsanwälte – allesamt SED-Mitglieder.²⁰ Auf seiner Sitzung am 28. April 1950 ernannte das ZK-Sekretariat Paul Hentschel von der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung als *„Berater für die Kriegsverbrecher-Prozesse“*.²¹ Soweit Kandidaten auf die Frage, ob sie Weisungen der Partei in bezug auf das Strafmaß folgen würden, mit „nein“ antworteten, fielen sie als potentielle Waldheim-„Richter“ durch das Auswahl-Raster.²² Zwischenzeitlich war dem sächsischen LDP-Funktionär Dieckmann, der den Titel eines Justizminister trug (formell war er damit auch für das Landgericht Chemnitz zuständig, als dessen Außenstelle die Gerichte in Waldheim firmierten) klar gemacht worden, daß er sich aus diesen Verfahren herauszuhalten habe, da sie der formellen Kompetenz des Justizministeriums in Berlin unter Max Fechner unterlägen. Fechner versuchte wiederum seinem Block-CDU-Staatssekretär Dr. Dr. Helmut Brandt deutlich zu machen, daß er sich um diese Verfahren nicht zu kümmern habe, da es eine reine Parteiangelegenheit wäre. Entsprechend konsequent wurde am 3. Mai 1950 einem Vertreter des sächsischen Justizministeriums, der zusammen mit einem leitenden Genossen des SED-Landesvorstandes Sachsen Einblick in die Verfahren nehmen wollte, der Zutritt verweigert.²³ Kurz, es war – unter Bruch der Verfassung der DDR vom Oktober 1949 – ein **Sondergericht** mit handverlesenen SED-Richtern gebildet worden, die von vornherein dazu verpflichtet worden waren, sich

19 Vgl. die Schilderung des Verfahrens-Vorlaufs in W. Eisert 1993, Dokument S. 83

20 Vgl. IfGA ZPA J IV 2/3/96, 27.3.50.

21 IfGA ZPA J IV 2/3/104

22 Beleg bei Eisert 1993, S. 56

23 IfGA ZPA IV 2/13/431, 3. Tätigkeitbericht der HV Deutsche Volkspolizei

gegebenenfalls die Urteile von Parteibeauftragten in die Feder diktieren zu lassen.

Am 18. April 1950 vergatterte Chef-Inspekteur Röbelen im Namen Walter Ulbrichts und des ZK-Sekretariats die in Waldheim versammelten Polizisten und Justizfunktionäre erneut zum Rechtsbruch:

„Es gilt, die Menschen, die von unseren Freunden bisher festgehalten wurden, auch weiterhin in Haft zu behalten, da sie unbedingte Feinde unseres Aufbaus sind (...) Es gilt also, sie unter allen Umständen hoch zu verurteilen. (...) Dabei darf keine Rücksicht genommen werden, welches Material vorhanden ist, sondern man muß die zu verurteilende Person ansehen. Urteile unter 10 Jahren dürfen nicht gefällt werden, wobei es heute unwichtig ist, ob diese Strafen auch verbüßt werden. Formelle Gesichtspunkte dürfen dabei keine Rolle spielen.“²⁴

Den Richtern des Ausnahmegerichts wurde mithin jede eigene richterliche Entscheidungsgewalt abgesprochen; als Kriterium der Verurteilung wurde von vornherein nicht der Nachweis schuldhaften, verbrecherischen Handelns in der Vergangenheit eingefordert, sondern das völlig unkaschierte, rein machtpolitische Kriterium der „Feindschaft gegenüber dem sozialistischen Aufbau“, das bereits in den sog. 201-Verfahren seit 1947/48 eine zentrale Rolle spielte. Auch dies wird sich in der weiteren Strafrechtsgeschichte der DDR wiederholen – ungeachtet aller zwischenzeitlichen Reuebekenntnisse nach dem 17. Juni 1953 und in der kurzen Tauwetterperiode als Folge des XX. Parteitages der KPdSU.²⁵

Die vom zentralen Parteiapparat für Waldheim gebildeten 12 Großen und 8 Kleinen Strafkammern begannen am 26. April mit der Aburteilung. Als Rechtsgrundlagen wurden herangezogen:

- Das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom Dezember 1945.²⁶
- Die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom Oktober 1946.²⁷
- Und der Befehl Nr. 201 des Chefs der SMAD vom August 1947.²⁸

²⁴ Quelle bei Eisert 1993, S. 65

²⁵ Hilde Benjamin betonte diesen gänzlich außerrechtlichen Gesichtspunkt Jahre später in einem Schreiben vom 15.4.1955, nun bereits Justizministerin, an den Ministerpräsidenten Otto Grotewohl: *„Ich habe Bedenken, ob in der gegenwärtigen Situation die Entlassung dieser Verurteilten in diesem Umfang weitergeführt werden soll (...) Die jetzige Liste enthält zwar überwiegend solche Personen, die wegen Kriegsverbrechen, das heißt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verurteilt wurden und zwar hauptsächlich auch solche, denen keine unmittelbare persönliche Schuld, sondern eine sogenannte Kollektivschuld zur Last fällt (...) Trotzdem sind diese Menschen als Personen einzuschätzen, die überwiegend keine positive Einstellung zur DDR haben werden – trotz aller günstigen Begutachtung der Haftanstalt.“*

Schreiben Grotewohl, betr.: SMT-Begnädigung, datiert 15.4.1955, IfGA ZPA IV 2/13/427.

²⁶ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, 20. Dezember 1945

²⁷ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 11 vom 31. Oktober 1946

²⁸ Zentralverordnungsblatt, Nr. 13/1947

Die in Waldheim Verurteilten, überwiegend seit 1945/46 in Internierungslagern, hatten diese Rechtsgrundlagen nie gesehen.

Tagesregie durch das Inspizienten-Kollektiv:

Die Partei verließ sich nicht nur auf die Zuverlässigkeit der handverlesenen Darsteller für die Richterrollen. Ergänzend wurde die Tätigkeit der Kammern von einem Kollektiv betreut, das „vor Ort“ den Richtern deutliche Vorgaben machte und regelmäßig dem zentralen Parteiapparat zu berichten hatte. War schon vor Anreise des vom ZK-Sekretariat mit der „politischen Anleitung“ beauftragten ZK-Mitarbeiters Hentschel zur Vermeidung von „Fehlurteilen“ damit begonnen worden, „am Tage vor der Verhandlung Besprechungen zwischen der Leitung des polizeilichen Untersuchungs-Organs und den Richtern und Staatsanwälten über die am nächsten Tage anstehenden Verfahren und über das Strafmaß“²⁹ stattfinden zu lassen, so wurde das System nach Eintreffen Hentschels perfektioniert. Seiner Ansicht nach waren zuvor in der Strafhöhe meist zu geringe Urteile ausgesprochen worden. Ab 5. Mai 1950 galt:

„Mit sofortiger Wirkung wurde der Beschluß gefaßt, daß Urteile bis zu 5 Jahren nur beantragt und ausgeworfen werden dürfen, wenn hierzu ein ausdrücklicher Beschluß der Kommission vorliegt, die sich aus folgenden Genossen zusammensetzt:

- *Genosse Hentschel als Vertreter des Parteivorstandes,*
- *Genossin Dr. Heinze als Vertreterin des Justizministeriums,*
- *Genosse Mellmann als Vertreter der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei,*
- *Genosse Marquardt als Vertreter der Hauptabteilung HS.*

Dieser Kommission obliegt gleichzeitig die Entscheidung über die den Organen der Justiz als zweifelhaft erscheinenden Vorgänge (...)

*In den anscheinend die Zuständigkeit der Kommission überschreitenden Fällen wird die Kommission um Entscheidung beim Parteivorstand vorstellig werden.“*³⁰

Das, was der ZK-Beauftragte Hentschel in dem zitierten Bericht als unmittelbarer ZK-Funktionär durchaus positionskonform formuliert, nämlich daß er und seine Kommission sich in „Fällen, die die Zuständigkeit der Kommission überschreiten“ zur Urteilsfestlegung an den Parteivorstand wenden würden,

²⁹ HV Deutsche Volkspolizei – U-Organ Waldheim, Berlin, den 29.4.1950, Betr. 1. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, S. 3, IfGA ZPA IV 2/13/432

³⁰ Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, U-Organ Waldheim, Waldheim den 5.5.1950, Betr.: 3. Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, S. 1 f., IfGA ZPA IV 2/13/431

entwickelte sich im Laufe der kommenden Jahre auch zur Praxis voraussehlenden Gehorsams von Richtern, wenn sie fürchteten, das von der Partei erwünschte Urteil nicht richtig erraten zu können.³¹ Anders formuliert, die Justizfunktionäre standen nicht nur unter dem Zwang der Anleitung; vielmehr kam es auch vor, daß sie zur Absicherung regelrecht um Urteilsanleitung flehten.

Die fortlaufenden Berichte des ZK-Beauftragten wie jene „Tätigkeits- und Erfahrungsberichte“ der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, U-Organ Waldheim über die Probleme der Tagesregie geben Auskunft über den täglich praktizierten und abverlangten Rechtsbruch. Sporadisch führte er selbst bei jenen Richtern zu Zeichen des Widerspruchs und der Verweigerung, die sich bei ihrer Ernennung durch das Zentralsekretariat der SED verpflichtet hatten, von der Partei diktierte Urteile zu akzeptieren.

Die Berichte melden, daß Richter Schwächeanfalle und Nervenzusammenbrüche bekamen und im Einzelfall darum baten, aus den Verhandlungen herausgenommen zu werden. Hentschel setzte sich durch und löste diese „politische Schwäche“ mit Anweisungen und neuen Kammerzusammenstellungen. Als Anlässe mangelhafter richterlicher Folgsamkeit sind in den Berichten u. a. angeführt:

„Überwiegend wurde die politische Schwäche der Kammern festgestellt, wenn es sich um Fälle handelte, wo eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen muß und die für die formaljuristische Urteilsfindung erforderliche 'lückenlose Beweisführung' fehlt.“³²

Ein weiteres Problem, das gelegentlich zu Widersprüchen führte, betraf die Verpflichtung der Richter, Verurteilungen ausschließlich auf Grundlage der sowjetischen Protokollauszüge auszusprechen. So heißt es im „Abschlußbericht“ für das ZK:

„Die Anklageschrift wurde grundsätzlich auf Grund des Protokollauszuges der sowjetischen Organe erarbeitet. Anfangs erhobene sachliche Beanstandungen von Seiten der Justiz wurden durch die Methode der Arbeitsbesprechung im Verlauf der Tätigkeit restlos abgestellt ...

Mit einigen Genossen Richtern mußte sehr ernsthaft politisch diskutiert werden, da es nicht selten vorkam, daß Zweifel an der Richtigkeit der Auszüge der sowjetischen Protokolle erhoben wurden. Auch das ist im Verlauf der Zeit zusehens besser geworden.“³³

Wenn Reste eines Gerechtigkeitsempfindens, Einsicht in die politische Dummheit von erwarteten oder abverlangten Detailentscheidungen oder auch nur

31 Vgl. Werkentin (1993): Zwischen Tauwetter und Nachtfrost – Justizfunktionäre auf Glatteis – der Fall des RA Schmidt, in: Deutschland-Archiv, Nr. 3

32 SED-Hausmitteilung, Zwischenbericht Nr. 1 vom 19.5.1950, S. 5

33 ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Abschlußbericht ..., Berlin 5.7.1950, gez. Hentschel, S. 4 u.5

Unklarheit über die gerade geltende Linie dazu führten, daß sich Justizfunktionäre hier und da widersetzten oder in ihrer Prognose über das von der Partei erwartete Urteil fehlgingen, so wurden bereits in Waldheim gegenüber den als Justizfunktionäre fungierenden Genossen Instrumente eingesetzt, die auch in den weiteren Jahren eine folgsame Justiz garantierten. Im für sie glücklichsten Fall wurden Richter und sonstige Justizfunktionäre versetzt; schwerwiegender war es, sich für ungefällige Urteile vor der Zentralen Parteikontrollkommission – dem „Parteigericht“ – verantworten zu müssen. Dramatisch wurde es für sie, wenn das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ins Spiel gebracht wurde, um sie zur „Räson“ zu bringen oder – um sie als Parteifeinde auszuschalten – in Haft zu nehmen.³⁴

Anläßlich des Waldheimer Verfahrens wurden 2 Schöffen abberufen und der weiteren Aufsicht des MfS unterstellt; ein Richter wurde der Zentralen Parteikontrollkommission zur Untersuchung seines Verhaltens benannt. Wie bereits angesprochen, wurde der Widerspruch gegen den massenhaften Rechtsbruch in Waldheim, den der CDU-Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Dr. Helmut Brandt, erhob, mit insgesamt 14 Jahren Zuchthaus geahndet.

Nachdem anfangs die Kammern für Urteile von 5 Jahren Zuchthaus noch eine Stunde und mehr verwandten, entwickelte sich unter dem Druck der Anleitung der sozialistische Wettbewerb:

„Eine starke Beachtung wird jetzt der 'Wettbewerbstendenz' der Kammern untereinander geschenkt. Die Gefahr, von einem Extrem ins andere zu fallen, führt dazu, daß einige Kammern die Anzahl der Jahre der verhängten Freiheitsstrafen als Gradmesser ihrer 'politisch richtigen Linie' betrachteten. Ferner führt ein gefährlicher Schematismus unter dem Mantel 'glatter Fall' dazu, daß 10 Verhandlungen in 6 Stunden durchgepeitscht werden.“³⁵

Auch dafür, daß von den insgesamt 3.385 Verfahren nur 4 mit einem Freispruch endeten, lassen sich die Gründe aus den fortlaufenden Inszenierungsberichten herauslesen:

„Die Anrechnung der Internierung im Gewahrsam der sowjetischen Organe geschieht nur dann, wenn der Häftling jetzt freigelassen werden soll. Es gibt einige Fälle, wo eine weitere Bestrafung nicht gerechtfertigt ist und ohne Bedenken die Freilassung erfolgen kann. Damit aber der Betreffende nicht glaubt, unschuldig inhaftiert gewesen zu sein, wird er verurteilt unter Anrechnung der Inhaftierung.“³⁶

Daß unter den Rahmenbedingungen der Waldheimer Verfahren keine freie Advokatur zulässig war und Strafverteidiger nicht einmal formell den Beschuldigten zur Seite standen – abgesehen von den 10 für die Öffentlichkeit

34 Einige Belege für die Umsetzung, Entlassung, Verhaftung und Verurteilung von DDR-Richtern zwischen 1950 bis 1989 in Werkentin (1993) Rottleuthner

35 ZK, Abt. Staatliche Verwaltung, Abschlußbericht ..., Berlin 5.7.1950, S. 6

36 ebenda, S. 7

inszenierten Verfahren – rundete das Bild ab. Warum keine professionellen Verteidiger – und keine Zeugen – zugelassen werden konnten, ist dem Protokoll einer Drehbuchbesprechung für die Waldheim-Schlußverfahren im Jahre 1952 zu entnehmen. Seit März 1952 ließ das ZK unter dem Code-Namen „Strafverfahren Gera“ Prozesse gegen 39 Waldheim-Häftlinge vorbereiten, die 1950 wegen absoluter Verhandlungsunfähigkeit der Beschuldigten nicht beendet werden konnten.³⁷ Im Juni 1952 wurden 36 Verfahren vor einer „Strafkammer“ in Dresden abgeschlossen.³⁸ In der Aktennotiz über eine Besprechung mit W. Ulbricht vom 23. Mai 1952 heißt es zu den Beschuldigten: „Die Einsicht in die Akten zeigt, daß bei 38 Internierten die Verübung irgendwelcher konkreter Verbrechen durch die Voruntersuchung nicht bewiesen ist.“³⁹

Unter diesen Voraussetzungen kamen in einer Regiebesprechung die beteiligten Jusitzfunktionäre zu der konsequenten Regelung, daß ein Staatsanwalt das Kostüm des Pflichtverteidigers überzuziehen habe und ansonsten keine Zeugen erwünscht seien. Der Grund:

„Außer Böhme sind alle der Meinung, daß keine Zeugen vernommen werden können, weil a) dann eine große Anzahl Freisprüche herauskäme, b) weil in der Proschkübel-Str. (Stasi-Zentrale Dresdens – F.W.) verhandelt wird.“⁴⁰

Die neuen Quellen bestätigen weitere, von Zeugen bereits in den fünfziger Jahren genannte Details über den Ablauf der Waldheimer „Prozesse“:

- Unter die Häftlinge waren Volkspolizisten als Spitzel gemischt worden,
- die Anklageschriften wurden erst am Abend vor der Verhandlung ausgehändigt und nach der Verhandlung wieder eingezogen,
- der Beistand von Verteidigern war ausgeschlossen; nur in den zehn Schauprozessen zählten sie zur Staffage.
- Eine eigenständige Beweiserhebung erfolgte nicht – abgesehen von den zehn Schauprozessen; entscheidend für die Urteile waren nur die Auszüge aus den sowjetischen Protokollen, die bei der Übergabe der Internierten in das Gewahrsam der DDR mitgereicht wurden.

37 Die Ereignisse der Jahres 1952 sind zu finden im Aktenbestand IfGA ZPA IV 2/13/427; hier Brief Melsheimers an die SKK vom 14.3.52 zum geplanten Verfahren, hier auch „Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17.3.52, betr.: Durchführung der restlichen Verfahren“

38 Vgl. den Bericht des Staatsanwalts P., Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR, an das ZK über die Durchführung der Strafverfahren „Gera“ vom 18. Juni 1952, IfGA ZPA IV 2/13/427

39 Aktennotiz vom 23.5.1952 in IfGA ZPA IV 2/13/427

40 aus: „Niederschrift über die Besprechung beim Landesstaatsanwalt Dresden am 17.3.52, betr.: Durchführung der restlichen Verfahren“, IfGA ZPA IV 2/13/427

Der „öffentliche“ Teil

Um das Bild zu vermitteln, daß in den Waldheimer Prozessen **insgesamt** hochrangige und unmittelbar in blutige Verbrechen verwickelte Faschisten abgeurteilt worden seien,⁴¹ begann am 20. Juni eine kleine Serie von exakt zehn „öffentlichen Prozessen“. Für sie waren Internierte ausgesucht worden, bei denen offenbar hinreichend stichhaltige Beweise für ihre Beteiligung an schwersten nationalsozialistischen Verbrechen vorlagen. Zu ihnen zählten u. a. KZ-Kommandeure, hohe Nazifunktionäre und Kriegsgerichtsräte. Der FDGB des Landes Sachsen lieferte Clacqueure; für den 19 Juni 1950 wurde gar eine „Generalprobe“ angesetzt. Damit jene, die als Angeklagte für die Statistenrolle auserwählt worden waren, diese auch regiegemäß erfüllen konnten, galt für die „öffentlichen“ Verhandlungen:

„Die Leitung der Anstalt ist angewiesen, die Häftlinge in ordentlicher Zivilkleidung, rasiert und auch sonst sauber dem U-Organ zu übergeben. Außerdem werden die zur Verhandlung stehenden Häftlinge in ihren Zellen durch einen besonderen Wachposten laufend beobachtet, um Selbstmordversuche auszuschalten.“⁴²

In der Tagespresse der DDR wurden mit Beginn des „öffentlichen Teils“, nachdem über Wochen nicht berichtet worden war, die Prozesse als Ausdruck des konsequenten Antifaschismus in der DDR kräftig herausgestellt.⁴³ Der Rundfunk berichtete täglich im O-Ton.

Die Urteilsbilanz

In einem internen Abschlußbericht für das ZK vom 5. Juli 1950 wurde Bilanz gezogen:⁴⁴

„Insgesamt sind 3.385 Verfahren durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

bisher insg.	Ver- tagung	bis 5 Jahre	ab 5–10 J.	ab 10–15 J.	ab 15–25 J.	lebens- längl.	Tod
3.392	84	14	371	916	1.829	146	32
(100%	2,5%	0,4%	11%	27%	54%	4,3%	1%) ⁴⁵

41 So im Tenor noch 1991 der ehemalige Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, Wieland, Günther (1991)

42 SED-Hausmitteilung vom 19.6.1950 an Ulbricht, IfGA ZPA IV 2/13/432

43 vgl. z. B. Tägliche Rundschau, Nr. 142 v. 21.6.1950, Nr. 143 (22.6.), Nr. 146 (25.6.), 147 (26.6.), 148 (27.6.)

44 Abteilung Staatliche Verwaltung, Berlin den 5.6.1950: Abschlußbericht über die Kriegsverbrecher-Prozesse beim Landgericht Chemnitz in Waldheim, gez. Paul Hentschel, ZPA IV/2/13/432

45 Prozentziffern in Klammern eigene Berechnung. Vgl. auch Frickes von der Wirklichkeit in der Härte der Urteile noch übertroffene Schätzung der Haftstrafen in: derselbe 1979, S. 212

In diesem Ergebnis sind die vor erweiterter Öffentlichkeit im Rathaus-Saal zu Waldheim durchgeführten Verfahren enthalten.

Seit der Übergabe dieser Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer aus dem Gewahrsam der sowjetischen Organe in den Gewahrsam der Deutschen Volkspolizei sind in Waldheim 88 verstorben.

Weiter sind wegen infektiösen Erkrankungen 73 Untersuchungshäftlinge noch nicht abgeurteilt, desgleichen 2 wegen geistiger Umnachtung, gemäß ärztlichem Gutachten.“

Von den insgesamt 32 zum Tode Verurteilten wurden in der Nacht zum 4. November 24 Personen hingerichtet. Zwei zum Tode Verurteilte waren noch vor der Exekution verstorben. In 6 Fällen „wurde der Revision stattgegeben und in einer erneuten Verhandlung wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängen.“⁴⁶

Vor der Hinrichtung, am 31. Oktober 1950, bestätigte das Politbüro die Todesurteile – eine fortan gängige Praxis dieses verdeckten „Obersten Gerichts“ – billigte aber aus blockpolitischen Gründen dem Ministerpräsidenten in Sachsen zu, auf Wünsche der LDP-Vertreter im Kabinett einzugehen und einige Gnadengesuche zu überprüfen. Im Protokoll heißt es:

„Das Politbüro hält es für statthaft, einigen Gnadengesuchen stattzugeben.“⁴⁷

Dem waren erhebliche Konflikte sowohl in der DDR-Regierung wie im sächsischen Kabinett zwischen den SED-Mitgliedern und Vertretern der Blockparteien vorangegangen.

Zur Bilanz der Waldheimer „Prozesse“ sind die Urteile des Jahres 1952 im Rahmen der bereits erwähnten „Aktion Gera“ hinzuzunehmen. Diese Aktion gegen ursprünglich 39 Personen endete mit drei Freisprüchen, in einem Fall mangels Beweisen, zwei Internierte wurden als „unschuldig“ freigesprochen. Vier weitere, zur Aburteilung vorgesehene Internierte waren inzwischen verstorben. Die übrigen wurden verurteilt.

Die „modellbildenden Elemente“ der Waldheimer „Prozesse“

Zieht man eine Bilanz der „modellbildenden“ Elemente der Waldheimer „Prozesse“, die fortan in unterschiedlichen Kompositionen in der politischen Strafjustiz der DDR weiterlebten, so sind zu nennen:

⁴⁶ Abschlußbericht, S. 2

⁴⁷ IfGA ZPA J IV 2/2/116

- das für den Einzelfall oder Einzelkomplex gebildete Sondergericht,⁴⁸
- die Auswahl und Ernennung der Richter durch zentrale Parteigremien,⁴⁹
- die Auswahl der Richter nicht unter dem Gesichtspunkt juristischer Kompetenz, sondern dem der SED-Zugehörigkeit und dem expliziten Kriterium der Bereitschaft zum Rechtsbruch,
- bei Bedarf die völlige Kontrolle über das Verfahren, von der Anklageerhebung bis zum Urteil, dem Urteilsdiktat und dem Urteilsvollzug, durch zentrale Parteigremien,⁵⁰
- das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit,
- das Operieren mit rechtlich und tatsächlich völlig unhaltbaren „Deliktfabrikaten“,⁵¹
- die Absetzung, Verhaftung und gegebenenfalls Verurteilung von Justizfunktionären einschließlich der formell in ihrer Position besonders privilegierten Richter,⁵²
- der Rückgriff auf die „Parteijustiz“ in Gestalt der SED-Parteikontrollkommission, um der SED zugehörige Richter gefügig zu machen und auf die aktuelle Parteilinie zu bringen,
- der Ausschluß jedweder Form unabhängiger Verteidigung, wie es für das kontradiktorische Strafverfahren im westlichen Verfassungsstaat charakteristisch ist.

Ob unter diesem Gesichtspunkt – gleichsam als Generalprobe – geplant oder nicht: das in der Waldheimer Inszenierung erprobte Instrumentarium wurden in den folgenden Jahren weithin praktiziert und verfeinert.

48 so wenige Jahre später auch für die „Aktion Rose“, vgl. Werkentin (1993): Wirtschaftsstrafrecht als Instrument der „Revolution von oben“, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 15, Opladen; in dem Maße, wie sich die SED-Kontrolle über die Justiz eingeschliffen hatte, konnte auf die Bildung von Sondergerichten dieser Art später verzichtet werden; zudem ermöglichte die freie Verfügung über den Gerichtsstand (Gerichtsstand gleich Sitz der U-Haftanstalt), bestimmte Opfer dieser Justiz bestimmten Gerichten und als besonders zuverlässig geltenden Gerichtsvorsitzenden zuzuordnen – auch ein Weg, den gesetzlichen Richter zu umgehen.

49 So wurden die Richter des Obersten Gerichts selbstverständlich vom Politbüro ernannt, bevor die Volkskammer zur Ernennungszereemonie schreiten durfte; vgl. z. B. J IV/2/2/820, Sitzung vom 19.3.62 (Entbindung des OG-Vizepräsidenten Jahn und Berufung des Genossen Ziegler)

50 So z. B. auch im Prozeß geg. Wilhelm Wolf und 8 andere im Jahre 1954, der für Wolf mit der Todesstrafe endete; vgl. Politbürositzung vom 22.6.1954 (IfGA ZPA J IV 2/2/368) und den Bericht Melsheimers an das ZK vom 19.7.1954 (IfGA ZPA IV 2/13/410). Melsheimer berichtet, daß nach Abschluß des ersten Verhandlungstages mit dem Gericht eine Aussprache in Anwesenheit eines ZK-Beauftragten erfolgte, in der dem Vorsitzenden „klar die Mängel der Verhandlungsführung aufgezeigt und der weitere Verlauf . . . abgesprochen“ wurde.

51 Ein von Otto Kirchheimer (1965) entliehener Begriff.

52 Der Autor hat bisher 6 Fälle gefunden, in denen Richter in den 50er Jahren weg. ihrer Urteilspraxis in Haft kamen; vgl. Werkentin (1993): Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED, unveröffentl. Ms. für den Abschlußbericht des BmJ-Forschungsprojekts „Justizsteuerung in der DDR“ (Leitung: Prof. Rottleuthner)

3. Die Waldheimer „Prozesse“ im Kontext der antifaschistischen Selbstlegitimation der DDR

„Nach Beendigung der Prozesse in Waldheim wird eine Erklärung der Regierung der DDR erfolgen, in welcher der erfolgte Abschluß der Entnazifizierung entsprechend den Potsdamer Beschlüssen zum Ausdruck kommt.“

(Beschuß des Sekretariats des Politbüros vom 12. Juni 1950)⁵³

Es ist bereits eingangs gesagt worden, daß die Waldheimer „Prozesse“ nicht nur für die frühen Formen der SED-Scheinjustiz exemplarisch sind, sondern gleichermaßen für einen instrumentalisierten Antifaschismus und die ihn begleitende antifaschistische Propaganda, der im buchstäblichsten Sinne des Wortes immer wieder Menschenleben und -schicksale geopfert wurden. Dies heißt nicht, daß alle, die wegen Kriegs- und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der DDR verurteilt wurden, im strafrechtlichen Sinne unschuldig waren. Es soll (nur) besagen, daß Schuld im strafrechtlichen Sinne für Taten aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur nicht das zentrale Kriterium der Anklage und Aburteilung war, sondern vielmehr der langfristige und der tagespolitische Propagandabedarf. Tatschuld im strafrechtlichen Sinne, die gar noch in Relation zu den ausgesprochenen Urteilen stand, konnte – mußte aber nicht zwingend – bei Verurteilungen hinzukommen.

Dies wird an den Waldheimer „Prozessen“ deshalb so deutlich, weil gerade sie die paradoxe propagandistische Funktion hatten, ehemaligen Parteigängern – Aktivisten wie Mitläufern – der NS-Zeit deutlich den endgültigen Abschluß der Entnazifizierung zu signalisieren. Längst hatte die SED begonnen – mit Billigung ihrer Garantiemacht, die seit Februar 1948 mit dem Befehl Nr. 35 auf den schnellen Abschluß der personellen Entnazifizierung drängte –, um ehemalige NSDAPler und Wehrmachtsangehörige zu werben. Für sie wurde ein eigenes organisatorisches Angebot (die Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NDPD) geschaffen. Die Agitatoren der „Nationalen Front“ schöpften kräftig aus dem Sprachreservoir nationalistischer Propaganda und ehemalige Nationalsozialisten wie sonstige Karrieristen aus der NS-Zeit konnten, wenn sie dem SED-Regime zu dienen willig waren, auch in der DDR bereits (wieder) Karriere machen. Sie konnten sich geschützt wissen vor der strafrechtlichen Verfolgung von Handlungen in der NS-Zeit, die anderen DDR-Bürgern lange Jahre der Haft oder gar das Leben kosten konnten.

Jene Gruppe von Internierten, die im Frühjahr 1950 den DDR-Behörden „zur Untersuchung ihrer Schuld“ übergeben wurde, läßt keinerlei Besonderheiten erkennen, wie die inzwischen zugänglichen Unterlagen zeigen, die darauf schließen lassen, daß die sowjetische Besatzungsmacht aus ihrem „Reservoir“ an Internierten eine Auswahl besonders belasteter oder gesellschaftspolitisch

potentiell als besonders gefährlich erscheinender Personen den DDR-Behörden zur Aburteilung übergeben hätte. Sucht man nach einem herrschaftlich-rationalen Kern der Auswahl, so wird man ihn am ehesten noch in der kalkulierten Willkür finden, die allerdings für Herrschaft vermittelt Terror konstitutiv ist.

Der **sozialen Stellung nach** kamen die in Waldheim Verurteilten halbwegs repräsentativ aus allen gesellschaftlichen Schichten, wie eine nach der Verurteilung erstellte Statistik der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei ausweist, die 3133 Männer und 190 in Waldheim verurteilte Frauen erfaßte.⁵⁴

Arbeiter(innen)	717	Beamte	616
Hausfrauen	26	Juristen	164
Selbständige Handwerker/ Gewerbetreibende	303	Ärzte/innen	52
Redakteure/innen	87	Angestellte	1.064
Schriftsteller	15	Bauern (bis 100 ha)	161
Bäuerinnen	3	Junker über 100 ha	29
Berufsoffiziere	25	Berufssoldaten	19
Fabrikanten	70		

Insgesamt: 3.332 Verurteilte Frauen und Männer

Längst hatten SMAD und SED andere Wege beschritten, um Fabrikanten und Großbauern, Junker und ehemalige Juristen auch ohne gerichtliche Aburteilungen sozial ins gesellschaftliche Abseits zu bringen. Und soweit es ehemalige Militärs betraf, dürften in der Kasernierten Volkspolizei zum Zeitpunkt der Waldheimer „Prozesse“ bereits allemal mehr ehemalige Wehrmachtssoldaten – vom Unteroffizier bis zum General – neuen Dienstleuten bewiesen haben, als in Waldheim verurteilt worden sind. Kurz: ein bedeutsames Instrument der sozialen Liquidierung bestimmter gesellschaftlicher Schichten waren die Waldheimer „Prozesse“ gewiß nicht.

Auch **der politischen Belastung nach** waren die „Waldheimer“ nahezu ein repräsentativer Querschnitt der deutschen Gesellschaft. Eine 1950 erstellte Statistik der Waldheim-Verurteilten zählt folgende Mitgliedschaften in diversen NS-Formationen auf:⁵⁵

NSDAP-Kreisleiter	29	Kreisamtsleiter	76
Ortsgruppenleiter	190	Block/Zellenleiter	457
Orts/Kreisbauernführer	50		
NSDAP vor 1933	819	NSDAP nach 1933	1.789
SS vor 1933	60	SS nach 1933	183

54 IfGA ZPA IV 2/13/432 Statistische Erfassung der in Waldheim verurteilten Kriegs- und Naziverbrecher (ohne Datum); 2 Tabellen, getrennt nach Männern und Frauen, hier zusammengefaßt

55 Vgl. auch Die Auswertung einer Kartei des ehemaligen Generalstaatsanwalts der DDR zu den Waldheimer Prozessen, die in Kurzfassung Angaben zu 3.304 Urteilen enthält, bei Eisert (1993), S. 29 ff.

SA vor 1933	268	SA nach 1933	399
NSKK/NSFK nach 1933	199	Gestapo	127
BDM	28	NS-Frauenschaft	85
HJ	38		

Doch 1950 hatte das SED-Regime ähnlich aus der NS-Zeit leicht oder schwer belastete Personen wie die in Waldheim Abgeurteilten als passive Mitläufer des neuen Regimes, in begrenztem Rahmen auch als aktive Mitgestalter der neuen gesellschaftlichen und politischen Ordnung, längst akzeptiert. Ehemalige Mitglieder der SA und SS, der HJ, des NS-Rechtswahrerbundes und der NSDAP waren zum Zeitpunkt dieser Prozesse auch in den Reihen der SED zu finden. Der ehemalige NSDAP-Kreisleiter konnte es bis 1953 durchaus zum Mitglied der SED-Kreisleitung gebracht haben.⁵⁶ Ehemalige Mitglieder der NSDAP mußten sich keineswegs mit Funktionen in den Blockparteien begnügen. So konnte es passieren, daß 1950 aus dem ehemaligen HJ-Führer längst ein glühender FDJ-Funktionär geworden war, während der 15jährige HJ-Pimpf, der 1945 das Unglück hatte, interniert zu werden, 1950 unter Hinweis auf seine HJ-Mitgliedschaft zu 10 oder 15 Jahren Haft verurteilt wurde. Und mehr noch: während in Waldheim des Jahres 1950 ehemalige Lehrer, Wehrmattsangehörige und Richter aus der NS-Zeit verurteilt wurden, denen keinerlei besondere Aktivitäten – geschweige denn Verbrechen – in der NS-Zeit nachgewiesen wurden, gab es andererseits vergleichsweise hochrangige Funktionsträger aus der NS-Zeit, die inzwischen als treue Diener des antifaschistischen Regimes von der SED gewonnen worden waren.⁵⁷

In den Waldheimer „Prozessen“ des Jahres 1950 trieb dieser widersprüchliche Umgang der SED mit NS-Belastungen einen Richter in den offenen Konflikt mit der Partei. Er wandte sich gegen die Beliebigkeit der Verurteilungen. Dieser Volksrichter, der selbst zwischen 1942–45 als politischer Häftling im Zuchthaus Waldheim eingesperrt hatte, verweigerte in einem Fall die verlangte Verurteilung eines Sprechers beim Berliner Rundfunk mit folgender Begründung:

56 Im Jahre 1950 gehörten der SED bereits „zirka 175.000 ehemalige Offiziere, Oberfeldwebel, Feldwebel sowie Angehörige der NSDAP oder ihrer Gliederungen an, von denen sie erst 1951 rund 16.000 ausschloß.“ Zitiert nach W. Otto, 1992b, S. 409; 1953 waren beispielsweise in der SED-Parteiorganisation der Thälmann-Werke in Magdeburg ca. 20% der SED-Kandidaten und Mitglieder ehemalige NSDAP-Angehörige respektive ehemalige Mitglieder sonstiger NS-Formationen. IfGA ZPA IV 2/5/561 „Analyse über das Ergebnis der Überprüfung der Zusammensetzung der Parteiorganisation des Ernst-Thälmann-Werkes in Magdeburg, Berlin, den 22.7.1953“

57 Besonders kraß ist der Fall Arno von Lenski, der bis 1942 als ehrenamtlicher Richter am Volksgerichtshof an einer Reihe von Todesurteilen beteiligt war, 1943 als Kommandeur einer Panzerdivision im Range eines Generalleutnants bei Stalingrad in sowjetische Kriegsgefangenschaft geriet, 1949 in die DDR rückkehrte und ab 1952 maßgeblich den Aufbau von Panzerverbänden organisierte.

„Wenn seine Kollegen und Vorgesetzten als Pgs heute in der DDR wieder an maßgebender Stelle tätig sind, kann man den Nicht-Pg, der an einfacher Stelle stand, nicht gut verurteilen.“

Im entsprechenden Beschluß heißt es weiter:

„Sein Vorgesetzter war

Horst Dressler Andrees (PG und Ehrenzeichenträger)

früher: Präsident der Reichsrundfunkkammer

Leiter der Abteilung Rundfunk im Propagandaministerium (!)

heute: Intendant des Landessenders Weimar.“⁵⁸

Die Intervention blieb erfolglos. Der Rundfunksprecher mußte zu 8 Jahren Haft verurteilt werden. Er kam 1952 anlässlich der ersten Begnadigungsaktion frei, die von den „sowjetischen Freunden“ initiiert worden war.⁵⁹

Überraschender Weise behinderte dieser Widerspruch nicht die Karriere des Volksrichters D. Er wurde alsbald Vorsitzender des Bezirksgerichts Potsdam.⁶⁰

Der strafrechtlichen Belastung nach gab es unter den in Waldheim Verurteilten gewiß eine kleine Minderheit, die über den Vorwurf der Regimenähe hinaus wegen manifester Verbrechen angeklagt und verurteilt worden war. Doch selbst diese Verfahren folgten keinen rechtsstaatlichen Prozeduren und Beweisführungsregeln, so daß auch sie nicht als rechtsstaatlich akzeptable Verfahren gelten können.

Die Waldheimer „Prozesse“ insgesamt als sorgfältig geführte, an strengen Beweisführungen orientierte, im Strafmaß differenzierte und alle justitiellen Grundrechte wahrende Verfahren der Öffentlichkeit vorzugaukeln – dies war die Funktion jener zehn öffentlichen Prozesse, die am 20. Juni 1950 begannen. Für diese sorgfältiger vorbereiteten Prozesse wurden Offizial-Verteidiger (ausschließlich SED-Genossen) und Belastungszeugen hinzugezogen. Zu ihrer Vorbereitung stützte sich die Volkspolizei nicht nur auf die sowjetischen Protokollauszüge und Vernehmungen der Beschuldigten, sondern sie führte eigenständige Ermittlungen durch, ging es doch um das Ziel, der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, daß sich alle bisherigen Aburteilungen auf vergleichbar sorgfältiger Beweisführung gestützt hätten. Zur Regie dieser „öffentlichen“ Verhandlungen zählte, daß keineswegs nur Todesurteile ausgesprochen wurden. Vielmehr wurde das Bild einer differenzierten Urteilspraxis

58 IfGA ZPA IV 2/13/432 Zwischenbericht Nr. 1 vom 19.5.1950, S. 5; in der Anlage 1 zum 1. Zwischenbericht Plenikowkis ist D. Begründung im Wortlaut wiedergegeben.

59 Ein sog. Merkblatt (dies war die offizielle Bezeichnung für Anweisungen der sowjetischen Genossen) vom Juli 1952 fordert die SED auf, bis zum 3. Jahrestag der Gründung der DDR die Waldheim-Urteile zu überprüfen und Massenentlassungen einzuleiten; IfGA ZPA IV 2/13/427

60 Vgl. Gerhard Finn 1960, S. 86 und Bundesarchiv Potsdam, Bestand P – 1 – V – 1141, Blatt 252 ff. „Bericht über die Teilnahme an der Strafsache gegen Hampel“

zu zeichnen versucht, deren Spanne zwischen 8 Jahren Zuchthaus und der Todesstrafe lag.⁶¹

Zu den in diesen zehn Verfahren Verurteilten gehörten:

- A. Schulz, ehemaliger Kriminalsekretär aus Meißen, der gestand, im März/April 1945 10–12 ausländische Zwangsarbeiter durch Genickschuß getötet zu haben. Zusätzlich wurde er durch fünf Zeugen belastet. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt.
- K. J. Henicker, stellvertretender Lagerführer des Schutzhaftlagers Hohnstein; er wurde wegen der systematischen Mißhandlung von Häftlingen, die in mehreren Fällen zum Tode führte, zum Tode verurteilt.
- F. Bayerlein, von 1933 bis 1945 bei der Gestapo in Dresden und Krakau. Neben der Beteiligung an der Verhaftung von KPD-Funktionären und Widerstandskämpfern, wurden ihm die grausame Mißhandlung von Verhafteten vorgeworfen, in deren Folge mindestens sechs der Mißhandelten starben. Bayerlein erhielt die Todesstrafe.

Zu den unter Ausschluß der Öffentlichkeit verurteilten „Nazi- und Kriegsverbrechern“ zählte schließlich eine besondere Gruppe von mehr als 160 Personen. Sie waren interniert worden, weil sie sich als „Feinde der neuen Ordnung“ erwiesen hatten: durch die Verbreitung „tendenziöser Gerüchte“, durch daß Abreißen von Plakaten, die die Bodenreform propagierten etc. Es war eine Beschuldigung, der in den folgenden Jahren offenbar mehr Bedeutung erhielt als selbst der Vorwurf von Verbrechen in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur. So lehnte z. B. MdJ-Hauptabteilungsleiter Böhme, nachdem weit mehr als die Hälfte der Waldheim-Verurteilten bis 1956 in verschiedenen Aktionen entlassen worden war, im April 1956 die Freilassung eines Waldheim-Häftlings mit der Begründung ab, daß *„die Verurteilung nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern wegen Hetze gegen die Sowjetunion und führende Persönlichkeiten erfolgte.“*⁶²

Soweit sie sich dem neuen Regime gegenüber loyal verhielten, war die SED bereit, sich mit Bürgern, die aus der NS-Zeit belastet waren, zu arrangieren. Doch „Feinden der neuen Ordnung“ wurde mit aller Härte begegnet.

4. *Antifaschismus als Propagandawaffe gegen die Bundesrepublik und als innenpolitischer Kampfbegriff – Hinweise auf Kontinuitäten*

Einen „antifaschistischen“ Massenprozeß von Umfang und Qualität der Waldheimer „Prozesse“ gab es in der DDR nach 1950 nicht mehr. Vielmehr

61 Zum öffentlichen Teil vgl. die ausführliche Darstellung von Eisert (1993), S. 185 ff.

62 Bundesarchiv Potsdam, P – 1 – V – 1137, Blatt 59, Schreiben an die ZK-Abteilung Staatliche Organe vom 5.4.1956

reduzierte sich alsbald die Zahl der jährlichen Prozesse gegen vermutliche NS-Täter auf eine einstellige Ziffer.⁶³

Doch blieb der instrumentalisierte „Antifaschismus“, in dessen Rahmen die DDR-Justiz immer wieder Propagandastücke vorzuführen hatte, kein Phänomen der Gründungsphase der DDR. Er war für die Gesamtgeschichte der DDR bis in die Phase ihrer Agonie hinein konstitutiv. Erinnerung sei an eine der letzten großen Anstrengungen, die „antifaschistische Identität“ der DDR zur Rettung dieses Teilstaates zu bemühen – jene SED-PDS-„Kampfdemonstration“ vom 3. Januar 1990 am sowjetischen Ehrenmal in Berlin Treptow aus Anlaß neonazistischer Schmierereien, die wenige Tage zuvor dort entdeckt worden waren.

Dank der neuen Archivzugänge läßt sich heute eine Vielzahl an Beispielen und einschlägigen Dokumenten finden, die ausweisen, daß die Waldheimer „Prozesse“ in ihrem zynischen „Antifaschismus“ kein singulärer Fehlgriff des Jahres 1950 waren, sondern solcherart „Antifaschismus“ die Geschichte der DDR vom Beginn bis zum Zusammenbruch begleiteten. Für den Nachweis, daß die Waldheimer „Prozesse“ exemplarischen Charakter für den spezifischen justitiellen Antifaschismus der DDR weit über die frühen 50er Jahre hinaus haben, mögen die folgenden wenigen Hinweise genügen.⁶⁴

Instrumentalisierter „Antifaschismus“ als Propagandawaffe gegen die Bundesrepublik

Zum „Antifaschismus“ als Kernstück der Selbstlegitimation des zweiten deutschen Teilstaates in der Konkurrenz zur Bundesrepublik zählte das Bemühen um den ständigen Nachweis, daß die Bundesrepublik keine hinreichenden Konsequenzen aus der Zeit der faschistischen Diktatur gezogen habe und vielmehr ein Hort von Alt- und Neo-Nazis sei. Unzählige Dokumentationen und Braunbücher der DDR über „Nazis in Bonner Diensten“ sowie zwei große Prozeßinszenierungen vor dem Obersten Gericht der DDR (der Prozeß gegen den Kanzleramtsminister Globke – und den Vertriebenenminister Oberländer) zeugen davon, wie intensiv die DDR die ohne Zweifel mangelhafte Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik zu nutzen wußte. Hierzu gibt es inzwischen eine so breite Literatur, daß an dieser Stelle darauf nicht mehr eingegangen werden muß.

Wie sehr die SED aus Gründen der propagandistischen Selbstlegitimation gegenüber der Bundesrepublik allerdings dezidiert daran interessiert war,

63 Vgl. Wieland 1990 mit statistischen Angaben

64 Finn hat bereits vor Jahren auf die Fragwürdigkeit des „konsequenten justitiellen Antifaschismus“ der DDR und auf die geringe Verfolgungsintensität seit Abschluß der Waldheimer Prozesse hingewiesen; vgl. derselbe: „Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland“ in: Deutschland-Archiv, 1979, S. 736 ff.

daß in der Bundesrepublik in der Frage der Vergangenheitsbewältigung wenig geschah – es gewissermaßen zu einem unabgesprochenen Zusammenspiel zwischen politischen Kräften in der Bundesrepublik und der DDR in dieser Frage kam – wird erst heute nach dem Zusammenbruch der DDR und der Öffnung ihrer Archive deutlich.

Die Klage, daß die DDR ungeachtet aller gegenteiligen Propaganda die bundesdeutsche Justiz bei der Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen nicht oder nur halbherzig zu unterstützen bereit gewesen sei, ist alt.⁶⁵ Angesichts der Unterlassungen der bundesdeutschen Justiz bei der Verfolgung von NS-Tätern mochte mancher Skeptiker entsprechende Klagen für Schutzbehauptungen halten. Doch Funde im NS-Sonderarchiv des MfS bestätigen diese Klage.

Während die bundesdeutsche Justiz und die „War Crimes Commission“ der Vereinten Nationen nach dem ehemaligen 2. Schutzhaftlagerführer im KZ Buchenwald fahndeten, SS-Obersturmführer Erich Gust, kannte das MfS spätestens seit 1969 den Tarnnamen und Wohnsitz von Gust⁶⁶ in der Bundesrepublik, ohne je die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden darüber zu informieren. Gust wurde u. a. beschuldigt, an der Ermordung Ernst Thälmanns beteiligt gewesen zu sein, jenem von der SED-Propaganda in unzähligen Büchern, Denkmälern und Aufmärschen zur Ikone gemachten KPD-Führer der Weimarer Republik. Zur besonderen Perfidie des Falles Gust zählt, daß seit 1962 – in diesem Jahr stellte DDR-Rechtsanwalt Kaul im Auftrag der Witwe Ernst Thälmanns bei der Staatsanwaltschaft Köln Strafanzeige gegen zwei mutmaßliche Mittäter an der Ermordung Thälmanns – die DDR das sich zunächst über 11 Jahre dahinschleppende Ermittlungsverfahren und schließlich die in dieser Sache gefällten Gerichtsentscheidungen ausführlich zur Entlarvung der bundesdeutschen Justiz nutzte. Nach Kauls Tod bemühte sich seit 1982 der Hamburger Rechtsanwalt Hannover als Nebenkläger – formell im Auftrag der Thälmann-Tochter, real im Auftrag des ZK der SED – um die Fortführung des Verfahrens, dabei von einer Arbeitsgruppe des ZK unterstützt. Sowohl in seinem Krefelder Plädoyer wie im Plädoyer vor dem Düsseldorfer OLG wurde Gust vom Nebenkläger als mutmaßlicher Beteiligter an der Ermordung Thälmanns benannt.⁶⁷

Doch das MfS schwieg; eine Arbeitsgruppe des ZK kümmerte sich um die „kontinuierliche Berichterstattung und Kommentierung des Prozeßverlaufs.“⁶⁸

65 Vgl.z. B. Adalbert Rückert, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982, S. 173, hier zur Weigerung des Generalstaatsanwalts der DDR, der Ludwigsburger Zentralstelle Amtshilfe bei der Ermittlung von NS-Tätern zu leisten

66 siehe „Hauptabteilung IX/10, Berlin den 20.3.1969, Bericht über den in Westdeutschland lebenden, wegen begangener Nazi- und Kriegsverbrechen international gesuchten ehemaligen 2. Schutzhaftlagerführer des KZ Buchenwald, SS-Obersturmführer Gust“, Sig.: ZUV 20/B, BSStU 144

67 Heinrich Hannover, Der Mord an Ernst Thälmann – Eine Anklage, Köln 1989, S. 42 und 89

68 Hausmitteilung Egon Krenz an Honecker, 15.9.87, IfG ZPA IV 2/2.039/220

Am 2. Juni 1989 bestätigte der Bundesgerichtshof den Freispruch des Landgerichts Düsseldorf (vom 29. August 1988) im Thälmann-Mordverfahren gegen Otto. Am 26.6.1989 schlägt Egon Krenz in einer SED-Hausmitteilung dem Genossen Honecker vor:

„Der Freispruch von Düsseldorf sollte jedoch in unserer ideologischen Arbeit verstärkt als Beweis der unbewältigten Vergangenheit, Respektlosigkeit vor den Opfern des Faschismus und des Nährbodens für neonazistische Entwicklungen im Unrechtsstaat BRD verwendet werden.“⁶⁹

So wie die SED einerseits bereit war, der antifaschistischen Propaganda Menschenopfer zu bringen, so war sie andererseits bis zur Agonie der DDR bereit, NS-Täter (im eigenen Land wie in der Bundesrepublik) zu decken, aus welchen Kalkülen auch immer.

Und mehr noch: gelegentlich wurde gar nachgeholfen, um der eigenen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit ein in kräftigen Farben gezeichnetes Bild neofaschistischer Aktivitäten und der Nichtahndung faschistischer Verbrechen in der Bundesrepublik präsentieren zu können. Nachdem 1961 das Politbüro der SED einen 18-Punkte-Plan zur propagandistischen Ausbeutung des Eichmann-Prozesses in Jerusalem verabschiedet hatte⁷⁰, entwickelte die MfS-Hauptabteilung XX/4 Pläne für die Aktionen „J“ und „Vergißmeinnicht“. Ziel war es, einerseits durch gefälschte Schreiben einschlägige Kreise in der Bundesrepublik zu antisemitischen Aktionen aufzufordern.⁷¹ Andererseits entwarf die HA XX/4 selbst Drohbriefe an jüdische Bürger und Organisationen in der Bundesrepublik. Zur Vorbereitung reiste ein Mitarbeiter des MfS in die Bundesrepublik, um für die Aktionen Adressen jüdischer Bürger in München und israelischer Bürger mit Kontakten zur jüdischen Gemeinde in München zu besorgen.⁷²

Der bereits Anfang der sechziger Jahre in der bundesdeutschen Presse geäußerte Verdacht, daß antisemitische Aktionen in der Bundesrepublik seitens der DDR befördert würden, findet hier seine Bestätigung.⁷³

Antifaschismus als innenpolitischer Kampfbegriff

Zugleich war der „Faschismus“-Vorwurf ein innenpolitischer Kampfbegriff, mit dem jegliche Opposition gegen das neue Regime kriminalisiert und

69 IfGA ZPA IV 2/2039/220

70 IfGA ZPA J IV 2/2/759, Protokoll der Sitzung vom 11.4.1961, Top 3: Kampagne zum Prozeß Eichmann in Jerusalem

71 Vgl. den „Vorschlag“ vom 4.5.1961 zur „Aktion Vergißmeinnicht“, BStU, Signatur: MfS HA XX/4, Nr. 513 und den Kurzbericht in Focus vom 8.2.1993 „Nazi-Hetzbriefe von der Stasi“

72 Bericht vom 15.5.1961 „Betr.: Reise nach Westdeutschland vom 7.-10.5.1961, BStU, Signatur: MfS HA XX/4, Nr. 513

73 Hinweise auf entsprechende Pressemeldungen in Wolfgang Benz (Hg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, Frankfurt/M 1984, S. 31 f.

propagandistisch auf nationalsozialistische Ursprünge zurückgeführt werden sollte. (Unverkennbar ist die Parallele zum Gebrauch des „Sozialfaschismus“-Vorwurfs in der kommunistischen Propaganda vor der Machtergreifung Hitlers.) Hierfür stehen nicht nur Begriffe wie „der faschistische Putschversuch vom 17. Juni 1953“ oder der „antifaschistische Schutzwall“ als Form der propagandistischen Umdeutung der politischen Zielsetzung des Mauerbaus im Jahre 1961.

Wer alte Fähigkeiten aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in den Dienst der „neuen Sache“ stellte, blieb seit Abschluß der Waldheimer „Prozesse“ ungeschoren, konnte gar eine neue Karriere machen.⁷⁴ Doch wer in Opposition zum neuen Regime stand – oder geriet – und zudem NS-belastet war, lief Gefahr, für eine auf Abschreckung zielende Propaganda das Leben lassen zu müssen.

Zwei Beispiele:

Beim Sturm auf das Gefängnis in Halle am 17. Juni 1953 wurde u. a. Erna Dorn befreit, kurz zuvor – im Mai 1953 – vom Bezirksgericht Halle zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie gehörte zum Personal des Konzentrationslagers Ravensbrück. Das Urteil vom Mai 1953 enthält über diese Feststellung hinaus keine spezifischen Vorwürfe.⁷⁵ Am 17. Juni sprach Erna Dorn wenige Worte auf dem Hallmarkt in Halle. Am nächsten Tag saß sie wieder in Stasi-Haft. Am 22. Juni wurde Frau Dorn vom Bezirksgericht als „faschistische Rädelsführerin“ des „faschistischen Putsches“ vom 17. Juni zum Tode verurteilt.⁷⁶ Der am 20. Juni 1953 gebildete „Operativstab“ zur Anleitung der 17. Juni-Strafverfahren unter Leitung Hilde Benjamins⁷⁷ nahm Rücksprache mit dem ZK-Apparat und traf die Entscheidung über die Besetzung des Berufungssenats beim Obersten Gericht,⁷⁸ der am 27. Juni das Todesurteil bestätigte.⁷⁹ In der DDR-Presse wurde Frau Dorn nicht nur zur Rädelsführerin aufgebaut, sondern zugleich zur „SS-Bestie“ in Ravensbrück. Damit das propagandistische Bild „stimmig“ ist, wurde ihr die Biographie einer anderen Wärterin des KZ Ravensbrück untergeschoben.⁸⁰ Das „Neue Deutschland“ berichtete über „*Erna Dorn alias Rabestein*“⁸¹. Ehemals in

74 Vgl. z. B. „Die gleiche Sprache – Erst für Hitler – jetzt für Ulbricht“, Pressekonferenz von Simon Wiesenthal (über antisemitische Propagandisten der NS-Zeit im Dienste der SED) am 6.9.1968, Reihe: deutschland-berichte

75 Bezirksgericht Halle, Urteil vom 21.5.1953 (1 Ke 96/52)

76 Bezirksgericht Halle (1 Ks 343/53); Bundesarchiv Potsdam, P – 1- V – Bd. 7794

77 Vgl. Werkentin, Justizpolitik nach dem 17. Juni: Die „operative Lenkung politischer Strafverfahren“, in: Das Parlament, Nr. 26–27/1993

78 Bundesarchiv Potsdam, P -1 – S – 1053; Blatt 583, Bericht Benjamin vom 25. Juni 1953 an Plenikowski

79 (1 b Ust 273/53)

80 So ist es einsichtig, daß der Prozeß unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt wurde und die sozialistische Presse auch keine Akteneinsicht bekam; Im Schreiben Benjamins an Plenikowski vom 25. Juni 1953 heißt es hierzu, daß sie „Bedenken habe, die Akten der Presse zur Einsicht zu geben.“

81 ND vom 26.6.1953

Ravensbrück von der Hundeführerin Rabestein gequälte Frauen forderten in Briefen an das „Neue Deutschland“ unter Verweis auf die von jener Frau Rabestein ihnen zugefügten Qualen für „Erna Dorn alias Rabestein“ die Todesstrafe. Sie wurde vollzogen – das Politbüro fällt am 8. September 1953 das abschließende Todesurteil.⁸² Jene Wärterin Rabestein war allerdings bereits im August 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt worden.⁸³ Doch tagespolitische Propagandabedürfnisse erforderten diese tödliche Lüge, die ihren renommierten Platz in der DDR-Literatur fand.⁸⁴ Eineinhalb Jahre später begnadigte das Politbüro eine andere, zunächst zum Tode verurteilte KZ-Wärterin, die nach eigenen Angaben 60 KZ-Häftlinge erschossen hatte.⁸⁵

Nach dem 13. August 1961 verschärfte die SED ihren Justizterror auf dem Lande. Zwangskollektivierte Bauern, die gleichwohl wie Einzelbauern weiterarbeiteten, wurden in gezielten Verfahren – für jeden Kreis ein oder zwei – wegen Arbeitsbummelei verurteilt. Trotz des Mauerbaus kam es weiterhin zu Austrittswellen aus den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zu Formen verzweifelten Widerstandes – insbesondere in Gestalt von Brandstiftungen.⁸⁶ Wieder griff das Regime zur Abschreckung auf seine tödliche „Gerichtspädagogik“ zurück. Am 28. Dezember berichtete das „Neue Deutschland“ unter der Überschrift „Todesstrafe für unverbesserlichen Faschisten“ über die Verurteilung des 50jährigen Landarbeiters Walter Predel, der aus Protest gegen den Bau der Mauer Stallungen einer LPG angezündet hatte.⁸⁷ Der Schaden wurde mit 146.000 DM beziffert. Den Vorsitz bei der Verhandlung des Bezirksgericht Frankfurt/Oder führte der zu diesem Zeitpunkt strafversetzte ehemalige OG-Vizepräsident Ziegler,⁸⁸ einst Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes.⁸⁹ Dem Urteil war eine von der „Justizkommission“ erstellte Vorlage für das Politbüro vorausgegangen, unterzeichnet von Benjamin, Mielke, Sorgenicht und einem Vertreter des Generalstaatsanwalts, in der es heißt:

82 IfGA ZPA J IV 2/2/322, Top 18

83 „Prozeß Rabestein – Hundeführerin im Frauen-KZ Ravensbrück – am 31.8.1948; Gedenkstätte Ravensbrück; RA-Dok. 37/Ber. 758

84 Siehe Stefan Hermelin, Die Kommandeuse, in: derselbe, Erzählungen, Berlin 1985. Die literarische Aufwertung der SED-Lüge über Erna Dorn erschien bereits 1953

85 Vgl. J IV 2/2/411 vom 15.3.1955 (Top 11 „Bericht in der Strafsache Christel Jankowski) und J IV 2/2/428 vom 5.7.1955 (Top 11). Dokument zu den Beschuldigungen gegen Frau Jankowski in Bundesarchiv Potsdam, P – 1- V – 1141, Bericht des GStA an den sowj. Hohen Kommissar vom 22.6.1954

86 Vgl. Bundesarchiv Potsdam, P – 1 – S – 1183, Verfahren von besonderer Bedeutung 1961

87 Ein zweites Todesurteil weg. Brandstiftung aus Protest gegen die Zwangskollektivierung meldete das „ND“ am 3. Februar 1962 (Strympe). Für dieses Todesurteil ist eine Vorlage für das Politbüro überliefert, erstellt von der „Justizkommission“, mit Datum 7.12.1961; Bundesarchiv Potsdam, P – 1 – V – 6844

88 Vgl. zu seiner vorgängigen Absetzung als OG-Vize Werkentin (1993): Zwischen Tauwetter und Nachtfrost – Justizfunktionäre auf Glatteis, in: Deutschland-Archiv, H. 3/1993

89 Siehe Anlage zum Protokoll 7/54 des Sekretariats des ZK, IfGA ZPA J IV 2/3A/405, Abt. Staatliche Verwaltung, Vorlage vom 9.2.54, Einsatz des Genossen Walter Ziegler als Vizepräsident des OG

„Die ansteigende Tendenz der in der Landwirtschaft durchgeführten Scheunenbrände, die prophylaktische Wirkung zur Verhinderung weiterer Diversionsverbrechen in der Landwirtschaft erfordern als Abschreckung die Verhängung der härtesten Strafe. Unter Berücksichtigung der nach dem 13.8.1961 und am Tag der Republik vorhandenen Situation und der erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit des Diversionsverbrechens wird der Vorschlag unterbreitet, den Beschuldigten Predel zum Tode zu verurteilen.“⁹⁰

Die Vorlage, der das Politbüro am 12. Dezember 1961 zustimmte⁹¹, endete mit Empfehlungen zur propagandistischen Auswertung des Todesurteils. Breit wurde herausgestellt, daß Predel 1948 von einem sowjetischen Militärtribunal wegen der Beschuldigung, beim Rückzug der Wehrmacht aus der Sowjetunion Zivilisten erschossen zu haben, zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war.

Da, wie im Fall der Erna Dorn, der aktuelle Deliktvorwurf zur öffentlichen Begründung einer Todesstrafe (geschweige denn zur rechtlichen) nicht ausreichte, wurde wieder auf strafrechtlich bereits abgeglichene Vorwürfe zurückgegriffen, die die Zeit vor 1945 betrafen.

Andererseits konnte die – dem MfS und der SED bekannte – Teilnahme an Kriegsverbrechen in der Sowjetunion selbst dann öffentlich unangesprochen und ohne Folgen bleiben, wenn eine Verurteilung aus aktuellen Gründen geboten schien. Erinnerung sei an den „Fall Gustav Just“, der 1957 zusammen mit Janka, Zöger, Wolf u. a. wegen revisionistischer Auffassungen verurteilt wurde, ohne daß seine Beteiligung als Soldat der Wehrmacht an Erschießungen in der Sowjetunion zur Sprache kam.⁹²

Literatur

a) Literatur bis 1989

- Autorenkollektiv unter Leitung von Benjamin, Hilde (1980): Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961, Berlin(O)
- Bechler, Margret (1991): Warten auf Antwort – ein deutsches Schicksal, Frankfurt/M, Berlin, 15. Auflage
- Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen/Hg. (1952): Unrecht als System, Bonn
- Berlin, Kammergericht (1954): Waldheim-Urteil, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 7. Jg., 1954, S. 1901–1902
- Brandt, Helmut (1965): Hinter den Kulissen der Waldheimer Prozesse des Jahres 1950, o.O., Sonderdruck des Waldheimer Kameradschaftskreises
- Finn, Gerhard (1960): Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone 1945–1959, Pfaffenhofen
- Fricke, Karl Wilhelm (1979): Politik und Justiz in der DDR, Köln, 2. Auflage 1990

⁹⁰ Bundesarchiv Potsdam, P – 1 – V – 6844, auch diese Vorlage datiert vom 7.12.1961
⁹¹ J IV 2/2/806/A 867; Bericht Strafsache Strympe und Predel vom 12.12.1961

⁹² Dies war dem MfS bekannt, wie wir heute wissen.

- Fricke, Karl Wilhelm (1980): Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: Deutschland-Archiv, 13. Jg., 1980, S. 1172–1183
- Heinze, Hildegard (1950): Kriegsverbrecherprozesse in Waldheim, in: Neue Justiz, 4.Jg.; 1950, S. 250
- Höfer, Werner (1964): Vierzehn Jahre in Ulbrichts Kerkern – Notizen aus dem ungeschriebenen Tagebuch eines freigekauften DDR-Häftlings, in: Die Zeit, 19.Jg.; 1964, Nr. 47, S. 9–11 u. Nr. 48, S. 9–10
- Hornstein, Erika von (1963): Staatsfeinde – Sieben Prozesse in der „DDR“, Köln, Berlin
- Mann, Thomas (1951): Brief an Walter Ulbricht vom 19. Juni 1951 zu den Waldheimer Prozessen, in: Mitteilungen des Förderkreises Archive und Bibliotheken zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 1. Jg., 1992, Nr. 1, S. 13–26 (Eine erste auszugsweise Veröffentlichung gab es am 15. Juni 1963 in „Die Welt“)
- Mielke, Gertrud (1950): Herr Oberstaatsanwalt, Der Sonderfall, in: Der Spiegel, 22. November
- Rode, W. (1958): Die Waldheimer Prozesse, in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), S. 249–250
- Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen der Sowjetzone; Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (Hg.) (1950): Die Waldheimer Kriegsverbrecherprozesse – Eine Denkschrift, Berlin
- Volker, H. (1958): Sibirien liegt in Deutschland, Berlin

b) Literatur ab 1990

- Archivmaterial (1991): Archivmaterial zu den Waldheimer Prozessen, in: Neue Justiz, 45. Jg., H. 9, S. 392–394
- Beckert, Rudi (1991): Halbe Wahrheiten über die Waldheimer Prozesse?, in: Neue Justiz, 45.Jg., H. 7, S. 301–302
- Dresden, Bezirksgericht (1992): Beschluß des 1. Strafsenats vom 28. Oktober 1991 – BSK (1) 231/91: Zur Nichtigkeit der Urteile in den „Waldheimer Prozessen“, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift, 3. Jg., H. 3, S. 91–94
- Dukes, Katharina (1991): Die „Waldheimer Prozesse“ und die Herausbildung stalinistischer Strukturen, in: Neue Justiz, 45. Jg., H. 12, S. 549–550
- Eisert, Wolfgang (1993): Die Waldheimer Prozesse – Der stalinistische Terror 1950, Esslingen u. München
- Flocken, Jan von/Klonovsky, Michael (1991): Stalins Lager in Deutschland – Dokumentation, Zeugenbericht, Berlin, Frankfurt/M
- Fricke, Karl Wilhelm (1990): DDR-Historiker räumt Unrecht der „Waldheimer Prozesse“ ein, in: Deutschland-Archiv, 23.Jg., H. 8, S. 1156–1158
- Fricke, Karl Wilhelm (1991): Das justitielle Unrecht der Waldheimer Prozesse, in: Neue Justiz, 45.Jg., H. 5, S. 209–210
- Henrich, Rolf-Rüdiger (1992): Politische Einflußnahme auf die Justiz im totalitären Staat (Nationalsozialismus/DDR), in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 70. Jg., H. 3, S. 85–91
- Otto, Wilfriede (1991): Die Waldheimer Prozesse – altes Erbe und neue Sichten, in: Neue Justiz, 45. Jg., H. 8, S. 355–358
- Otto, Wilfriede (1992a): Die „Waldheimer Prozesse“ von 1950 in der DDR – Hintergründe, Fakten und Dokumente, in: Neues Deutschland, 10. November, S. 10
- Otto, Wilfriede (1992b): Die „Waldheimer Prozesse“, in: Demokratie und Recht, 20. Jg., H. 4, S. 396–415
- Otto, Wilfriede (1992c): Rückblick: Thomas Mann an Walter Ulbricht, in: Mitteilungen des Förderkreises Archive und Bibliotheken zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 1. Jg., Nr. 2, S. 39–41
- Prieß, Benno (1991): Unschuld in den Todeslagern des NKWD 1946–1954: Torgau, Bautzen, Sachsenhausen, Waldheim, Calw (Selbstverlag)
- Sachsen, Bezirksgericht Dresden (1991): Rechtsstaatswidrige Strafverfahren im Rahmen der

- sogenannten Waldheimer Prozesse. Beschluß vom 1.11.1991, in: Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (DtZ), 3. Jg., H. 3, S. 91–94
- Werkentin, Falco (1991a): Stalinistische Prozeßführung – In den sogenannten „Waldheimer Prozessen“ wollte die DDR konsequenten Antifaschismus demonstrieren, in: Die Tageszeitung, 7.10.1991
- Werkentin, Falco (1991b): Scheinjustiz in der frühen DDR – Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950, in: Kritische Justiz, 24. Jg., H. 3, S. 333–350
- Wieland, Günther (1991): Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990, in: Neue Justiz, 45.Jg., H. 2, S. 49 ff.

Zusammenfassung

Bereits zu Beginn der 50er Jahre sind die Waldheimer „Prozesse“ in der bundesdeutschen Publizistik und Öffentlichkeit zum Synonym geworden für die Unrechtsjustiz der DDR. Der radikal neue Zugang zu einschlägigen Quellen in den DDR-Archiven seit 1990 bestätigt ohne wenn und aber jene Bewertung, die im September 1950 in einer gemeinsamen Erklärung des Bundesjustizministers und des Ministers für gesamtdeutsche Fragen über die Waldheimer „Prozesse“ getroffen wurde:

„Aus diesen Feststellungen folgt, daß die Waldheimer Prozesse mit Rechtspflege nichts mehr zu tun haben, sondern einen Mißbrauch der Justiz zur Tarnung politischen Terrors darstellen.“⁹³

Die Prozesse verstießen gegen elementarste, auch in der DDR-Verfassung des Jahres 1949 verbriefte justitielle Grundrechte und Verfahrensgarantien. Dies gilt:

- für die Auswahl der Richter durch das Zentralsekretariat der SED
- für die Verpflichtung der Richter vor Prozeßbeginn, sich gegebenenfalls von der Partei die Urteile diktieren zu lassen
- für die dieser Verpflichtung entsprechende Praxis jenes Kollektivs von SED-Funktionären, das in Waldheim täglich den Ausgang der Verfahren am folgenden Tag festlegte,
- für Urteile, die sich nahezu ausschließlich auf knappe sowjetische Angaben stützten, ohne daß eigene Ermittlungen in be- und in entlastender Richtung geführt wurden,
- für den Ausschluß jedweder Verteidigungsmöglichkeiten,
- für die Nichtöffentlichkeit der Verfahren.

Was in Waldheim 1950 exekutiert wurde, war zwar als Massen-„Prozeß“ ein singuläres Ereignis in der Justiz-Geschichte der DDR. Doch strukturell wurde Waldheim zum Modellfall DDR-spezifischer Justizinszenierungen zumindest

⁹³ Gemeinsame Erklärung von Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz und Jacob Kaiser, Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen „Zu den Waldheimer Prozessen“; Bonn, den 4. September 1950

bis in die 60er Jahre hinein, soweit es die Formen der Justizlenkung durch die SED und des Operierens mit „Deliktfabrikaten“ betrifft.

Exemplarisch sind die Waldheimer „Prozesse“ darüber hinaus für den Beitrag der DDR-„Justiz“ zur Selbstlegitimation des zweiten deutschen Staates als des besseren, des konsequent antifaschistischen deutschen Teilstaates, der bedenkenlos Menschen geopfert wurden. Diese Propaganda war, unterstützt durch das Negativ-Bild, das die bundesdeutsche Gesellschaft in der Frage der Vergangenheitsbewältigung über Dekaden bot, vermutlich die erfolgreichste Inszenierung der DDR überhaupt. Nachdem die DDR-Archive seit 1990 den Regularien einer „offenen Gesellschaft“ unterworfen sind, werden Dokumente zugänglich, die zur radikalen Korrektur des bisherigen Bildes vom konsequenten „Antifaschismus“ der DDR zwingen. Sie zeigen nicht nur, daß ausschließlich politische Zweckmäßigkeitskalküle über die Verfolgung und Nichtverfolgung von Verbrechen in der NS-Zeit durch die Strafverfolgungsorgane der DDR ausschlaggebend waren. Sie belegen zudem, daß das MfS mit „aktiven Maßnahmen“ an der Inszenierung neofaschistischer Aktionen in der Bundesrepublik beteiligt war, gleichzeitig aber in der Bundesrepublik lebende NS-Täter deckte und bundesdeutschen Neofaschisten als „Ruheraum“ diente.